

Beschlussesentwurf; Änderung des Volksschulgesetzes als Folge der Neuregelung der Abgrenzung zwischen der Regelschule mit der Speziellen Förderung und der Sonderpädagogik (kantonale Spezialangebote)

Änderung vom [Datum]

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf Artikel 71 Absatz 1 und 105 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986¹⁾nach Kenntnissnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom xx.xx.xxx (RRB Nr. 201x/xxxx)

beschliesst:

I.

Der Erlass Volksschulgesetz vom 14. September 1969²⁾ (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1

¹ Die solothurnische Volksschule umfasst folgende Schularten:

b) (*geändert*) die kantonalen Spezialangebote.

§ 3^{ter} Abs. 1 (*geändert*)

Kantonale Spezialangebote (SpA) (Sachüberschrift geändert)

¹ Die kantonalen Spezialangebote (SpA) umfassen:

a) (*geändert*) die zeitlich befristeten Spezialangebote;

b) (*geändert*) die sonderschulischen Angebote;

c) (*neu*) die pädagogisch-therapeutischen Angebote.

§ 5 Abs. 1 (*geändert*), Abs. 2 (*geändert*), Abs. 3 (*geändert*), Abs. 4 (*neu*)

¹ Jede Einwohnergemeinde ist verpflichtet, für sich oder in Verbindung mit anderen Einwohnergemeinden oder öffentlichen Schulträgern die Regelschule zu führen.

² Der Kanton führt die kantonalen Spezialangebote. Der Regierungsrat beschliesst die Angebotsplanung und bestimmt die Einzelheiten der Organisation.

¹⁾ BGS [111.1](#).

²⁾ BGS [413.111](#).

[Geschäftsnummer]

³ Der Regierungsrat kann die Durchführung kantonaler Spezialangebote an öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Organisationen wie Sonderschulzentren, Schulheime oder Spitalschulen übertragen, wenn

Aufzählung unverändert.

⁴ Für einzelne Kinder und Jugendliche mit einer schweren Behinderung kann die kantonale Aufsichtsbehörde die Durchführung der Spezialangebote einem Dritten übertragen. Die zu erbringenden Leistungen sowie die Abgeltung durch den Kanton werden in einer Leistungsvereinbarung geregelt.

§ 5^{bis} Abs. 2

² Die kantonale Aufsichtsbehörde handelt die fachliche Leistungsvereinbarung aus:

- b) *(geändert)* für die kantonalen Spezialangebote: mit den Institutionen, denen der Regierungsrat Aufgaben überträgt.

§ 36 Abs. 2, Abs. 4 (neu)

² Sie hilft, die Fähigkeiten der Schüler innerhalb der Regelschule mit Angeboten zu entwickeln, die namentlich

- a) *(geändert)* die besondere kognitive Leistungsfähigkeit fördern;
- b) *(geändert)* Schüler mit speziellem Förderbedarf unterstützen;
- c) *(geändert)* die Sprachentwicklung, Kommunikation und Bewegung fördern;
- d) *(geändert)* die Integration von fremdsprachigen Schülern unterstützen;
- f) *Aufgehoben.*

⁴ Die Angebote erfolgen grundsätzlich integrativ im Regelunterricht. Die Schulträger können für einzelne Schüler temporäre und separative Schulungsformen durchführen.

§ 36^{quater}

Aufgehoben.

Titel nach § 36^{quater} (geändert)

3.2. Kantonale Spezialangebote (SpA)

§ 36^{quinqies} (neu)

Zweck

¹ Für Kinder und Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf sorgt der Kanton für zeitlich befristete Spezialangebote, sonderschulische Angebote sowie fallbezogene Einzellösungen wie integrative sonderpädagogische Massnahmen (ISM) und pädagogisch-therapeutische Angebote.

² Der Aufenthalt in einem zeitlich befristeten SpA ist einmalig und dient der Integration bzw. Reintegration in die Regelschule. Der Unterricht richtet sich nach den Zielen und Inhalten der Regelschule.

³ Die sonderschulischen Angebote richten sich nach der Sonderpädagogik aus und orientieren sich, soweit wie möglich, an den Zielen und Inhalten der Regelschule. Sie ermöglichen die gesellschaftliche Integration und fördern die Persönlichkeitsentwicklung und selbstständige Lebensführung.

⁴ Die fallbezogenen Einzellösungen fördern und unterstützen entwicklungsbeeinträchtigte und entwicklungsauffällige Kinder und Jugendliche durch individualisierte Fördermassnahmen und Therapien.

Titel nach § 36^{quinquies} (geändert)

3.2.1. Zeitlich befristete Spezialangebote

§ 36^{sexies} (neu)

Vorbereitungsklassen (SpA VK)

¹ In die SpA VK werden normalbegabte Kinder im Alter von vier bis acht Jahren aufgenommen, die schwere Störungen im Bereich Verhalten, Sprache und Kommunikation zeigen. Ziel der VK ist es, diese Kinder auf den Übertritt in die Regelschule vorzubereiten.

² Der Unterricht zeichnet sich aus durch systemische Zusammenarbeit der Fach- und Lehrpersonen und intensiven Einbezug der Eltern.

³ Der Aufenthalt in der SpA VK dauert zwei Jahre. Anschliessend erfolgt ein Wechsel an die Regelschule der Wohngemeinde oder an eine Sonderschule.

⁴ Voraussetzungen für die Aufnahme in die SpA VK sind:

- a) Abklärung durch die von der Aufsichtsbehörde bezeichneten Fachstelle;
- b) Regelung der Modalitäten in einer Zielvereinbarung mit den Eltern;
- c) Kapazität des Angebots.

⁵ Kommt keine Zielvereinbarung zustande, wird ein Verfahren um Sonderschulung eingeleitet.

§ 36^{septies} (neu)

Klassen für normalbegabte Kinder mit massiven Verhaltensstörungen (SpA Verhalten)

¹ In die SpA Verhalten werden normalbegabte Schüler mit massiven Verhaltensstörungen ab der dritten Primarschulklasse aufgenommen. Der Aufenthalt dauert nicht länger als ein Jahr. In besonderen Fällen kann der Aufenthalt um höchstens ein weiteres Jahr verlängert werden.

² Der Schulleiter der Regelschule beantragt die Aufnahme in die SpA Verhalten bei der kantonalen Aufsichtsbehörde.

³ Voraussetzungen für die Aufnahme in die SpA Verhalten sind:

- a) Abklärung durch die von der kantonalen Aufsichtsbehörde bezeichneten Fachstelle;
- b) Regelung der Modalitäten in einer Zielvereinbarung mit den Eltern;
- c) Kapazität des Angebots.

⁴ Kommt keine Zielvereinbarung zustande, entscheidet die kantonale Aufsichtsbehörde namens des Departements über die Aufnahme in die SpA Verhalten. Vor dem Entscheid hört die kantonale Aufsichtsbehörde die Eltern und den Schulleiter der Regelschule an.

§ 36^{octies} (neu)

Klassen für Kinder aus Durchgangszentren (SpA Sprache/Kultur)

¹ Bei starker Zunahme von Flucht und Migration kann der Kanton für die Phase der Unterbringung zusätzliche Klassen für Kinder aus Durchgangszentren errichten.

[Geschäftsnummer]

² Der Aufenthalt dauert nicht länger als ein Jahr. In besonderen Fällen kann der Aufenthalt um höchstens ein weiteres Jahr verlängert werden.

³ Bei Bedarf kann der Regierungsrat diese schulischen Angebote befristet mit spezialisierten unterstützenden Diensten wie interkulturelle Vermittlung, Behandlung von Traumata durch Schulpsychologie und Kinder- und Jugendpsychiatrie ausbauen.

§ 36^{novies} (neu)

Spezialangebot bei Hospitalisierung (SpA Med)

¹ Das SpA Med richtet sich an Schüler mit längerem Spitalaufenthalt.

² Das SpA Med setzt eine Kostengutsprache der kantonalen Aufsichtsbehörde voraus. Diese wird erteilt, wenn:

- a) die Spitalschule über eine Leistungsvereinbarung mit dem Kanton Solothurn gemäss § 5 Abs. 3 verfügt und
- b) der Spitalaufenthalt länger als zwei Wochen dauert oder über einen längeren Zeitraum wiederkehrende Spitalaufenthalte notwendig sind.

³ Kann der Unterricht nach einem Spitalaufenthalt nicht ordentlich besucht werden, können Einzelbeschulungen zuhause gemäss den Vorgaben für die Spitalschulung durchgeführt werden.

Titel nach § 36^{novies} (neu)

3.2.2 Sonderschulische Angebote

§ 37

Aufgehoben.

§ 37^{bis} Abs. 1 (geändert)

¹ Das Sonderschulangebot für Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung umfasst insbesondere:

- b) (geändert) integrative sonderpädagogische Massnahmen (ISM);
- f) (geändert) behinderungsbedingte Schülertransporte;
- g) (neu) bedarfsweise ausserkantonale Schulung gemäss der interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen vom 20. September 2002 ¹⁾ (IVSE).

§ 37^{quater}

Integrative sonderpädagogische Massnahmen (ISM) (Sachüberschrift geändert)

Titel nach § 37^{quinquies}

3.2.2. (aufgehoben)

Titel nach Titel 3.2.2. (neu)

3.2.3 Pädagogisch-therapeutische Angebote

¹⁾ BGS [837.33](#).

§ 37^{sexies}

Aufgehoben.

§ 44^{ter} Abs. 4 (aufgehoben)

⁴ *Aufgehoben.*

§ 44^{quater} Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu)

Kosten kantonale Spezialangebote (Sachüberschrift geändert)

¹ Der Kanton trägt die Kosten für die kantonalen Spezialangebote.

^{1bis} Die Einwohnergemeinden beteiligen sich mit einem Schulgeld an den Angeboten gemäss § 37^{bis}. Dieser Absatz ist nach Ablauf einer Geltungsdauer von vier Jahren seit Inkrafttreten vom Kantonsrat zu verlängern oder tritt ausser Kraft.

§ 44^{quinquies}

Aufgehoben.

§ 47^{bis} Abs. 2

² Die Grundpauschale berechnet sich aus:

g) (*geändert*) den Lektionen pro 100 Schüler für die Spezielle Förderung gemäss § 36 Absatz 2 Buchstaben a–c.

§ 99

Aufgehoben.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Solothurn,

Im Namen des Kantonsrates

Urs Huber
Präsident

Michael Strebel
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.